



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

114

4. Präzisierung des Wirtschaftsplanes 2021/2022 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena
Ergebnis Prüfauftrag zur Anpassung des Parkraumkonzeptes

114

114

Öffentliche Bekanntmachungen

117

Ausschusssitzungen

117

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister
in den Ortsteilen Closewitz und Jena-Süd der Stadt Jena am 12.06.2022

118

Öffentliche Ausschreibungen

120

Ersatzneubau Ammerbachbrücke i.Z.d. Ahornstraße, Jena

120

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 29. März 2022 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 31. März 2022)

Beschlüsse des Stadtrates

4. Präzisierung des Wirtschaftsplanes 2021/2022 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena

- beschl. am 23.02.2022, Beschl.-Nr. 22/1287-BV

001 Der präzierte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kommunale Immobilien Jena (KIJ) für das Doppel-Wirtschaftsjahr 2021/2022 (Anlage 1-8) wird bestätigt.

002 Bis zu seiner Sitzung im April 2022 wird dem Stadtrat ein Variantenvergleich zur Erweiterung der Raumkapazitäten der TGS Wenigenjena vorgelegt. Daraus abgeleitet wird dem Stadtrat spätestens bis zu seiner Sitzung im Juni 2022 eine weitere Präzisierung des Wirtschaftsplans zur Entscheidung vorgelegt, welcher die Umsetzung des Vorhabens beinhaltet. In einem ersten Schritt wird diesbezüglich für Planungsleistungen eine Summe von 200.000 € in den Investitionsplan für 2022 aufgenommen.

Begründung:

Entsprechend § 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Absatz 4 der Betriebsatzung entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Mit Beschluss des Stadtrates zur Beschlussvorlage „21/0780-BV - Wirtschaftsplan 2021/2022 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena“ hat der Stadtrat unter Beschlusspunkt 007 beschlossen, dass im November 2021 in der Sitzung des Werkausschusses KIJ bei Bedarf ein überarbeiteter Wirtschaftsplan 2022 vorgelegt und im Beschlusswege ergänzt werden soll. Dieser Bedarf hat sich ergeben und der Beschlusspunkt 007 wird mit dieser Beschlussvorlage umgesetzt.

Die wichtigsten Abweichungen werden nachfolgend näher erläutert.

Bei einigen Projekten ist es infolge von längeren Planungsprozessen zu einer zeitlichen Verschiebung in der Bauausführungsphase gekommen. Hinzu kommt, dass in Folge der Corona-Pandemie die Materialpreise auf viele Produkte durch Lieferengpässe um bis zu 25% deutlich gestiegen sind. Beide Faktoren haben in der vorgelegten Präzisierung Eingang gefunden. Um die Mehrkosten finanziell leisten zu können, wurden einzelne Projekte in der Mittelfristplanung zeitlich nach hinten verschoben oder gänzlich gestrichen. Dabei wurde sowohl das Wirtschaftsplanjahr 2021 als auch das Wirtschaftsplanjahr 2022 aktualisiert.

Ein längerer Planungsvorlauf sowie gestiegene Baukosten betrifft insbesondere die Position 2.1.2. des Investitionsplanes zur Erlanger Allee. Trotz intensiver Bemühungen ist es hier nicht gelungen den angedachten Kostenrahmen zu halten. Der ursprüngliche Orientierungsrahmen von 18 Mio. € musste im Planungsablauf um 8 Mio. € auf aktuell 26 Mio. € erhöht werden. Das impliziert zugleich einen späteren Fertigstellungstermin.

Um ca. 2 Mio. € auf nunmehr 21,5 Mio. € musste die Position 2.1.9. GMS An der Trießnitz: San. Schulgebäude, Neubau 2-Feld-Halle erhöht werden. Darin enthalten sind jetzt die zusätzliche Errichtung einer Geothermieanlage sowie die Kosten im Zusammenhang mit dem Digitalpakt.

Die Baumaßnahme für das LA-Stadion wird über alle

Bauabschnitte in Summe ebenfalls um ca. 2 Mio. € teurer. Hier wirkt sich aus, dass die unterstellte Inanspruchnahme des neuen Förderprogrammes von Seiten des Fördermittelgebers nicht unterstützt wird, sondern auf die schlechteren Rahmenbedingungen beim erstmaligen Einreichen von Förderunterlagen verwiesen wird.

Neue Anforderungen wurden ab den Positionen 2.1.45. in den Investitionsplan zusätzlich aufgenommen. Die Position 2.1.45 BSZ Göschwitz, Dachsanierung Haus 4 ist infolge der zeitlichen Verschiebung des Projektes im Berufsschulzentrum Göschwitz um 2 Jahre zwingend notwendig, um wenigstens Schäden an der Bauwerkssubstanz abwenden zu können.

Gänzlich gestrichen wurden die Positionen 2.1.20. sowie 2.1.25. des Investitionsplanes, wo inzwischen andere Lösungen präferiert werden.

Mit der vorgelegten Präzisierung kann die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes dargestellt werden. Darüber hinausgehend fehlen finanzielle Spielräume.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Ergebnis Prüfauftrag zur Anpassung des Parkraumkonzeptes

- beschl. am 23.02.2022, Beschl.-Nr. 21/1255-BV

001 Neue Bewohnerparkzonen (Trenn- oder Mischprinzip) werden nur angeordnet, wenn die hierfür in der Stadtverwaltung erforderlichen zusätzlichen finanziellen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden können.

002 Das 2010 beschlossene und 2018 evaluierte Parkraumkonzept Jena (Stadtratsbeschluss 10/0392-BV, Evaluierung durch Büro AS+P) sowie das Mobilitätskonzept Jena-Zentrum und Jena-West (Stadtratsbeschluss 17/1287-BV) bilden aktuell die Arbeits- und Entscheidungsgrundlage zum Thema ruhender Verkehr.

Begründung:

Evaluierung Parkraumkonzept 2010 / 2022

Der Beschluss Nr. 20/0585-BV vom 17.02.2021 "Anpassung des Parkraumkonzeptes" legt Ziele fest, die in das zu überarbeitende Parkraumkonzept aufgenommen werden sollen. Das aktuell gültige Parkraumkonzept aus dem Jahr 2010 (erarbeitet durch das Büro BSV Aachen, beschlossen am 24.03.2010 Beschluss-Nr. 10/0392-BV) umfasst die in der Beschlussvorlage 20/0585-BV formulierten Ziele und Inhalte bereits größtenteils (Ausnahme: testweise Einführung Mischparken):

Kapitel 2 / Innenstadt des PRK 2010 befasst sich detailliert mit der Festlegung des notwendigen innerstädtischen Parkraumangebotes (insbesondere mit dem notwendigen Ersatzangebot nach der Bebauung von Inselplatz, Eichplatz u.s.w. / vgl. Kapitel 2.2.3 bis 2.2.5) sowie mit Parkraum-Bewirtschaftungsmaßnahmen (Kapitel 2.3). Es formuliert ebenso Lösungsansätze bei verschiedenen Problemkonstellationen außerhalb der Innenstadt (Kapitel 4).

Im Jahr 2017 wurde durch die Verwaltung im Auftrag des Stadtrates (Beschluss 16/0998-BV vom 21.09.2016) das "Mobilitätskonzept Jena-Zentrum und Jena-West" erarbeitet und mit Beschluss 17/1287-BV am 08.06.2017 durch den Stadtrat bestätigt. Im genannten Konzept wurden die innerstädtischen Großprojekte (Inselplatz, Eichplatz,

Bachstraße, Volkshaus/Kongresszentrum, DOM, Ernst-Abbe-Bibliothek/Bürgerservice, Hotel Volksbad) hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den fließenden und ruhenden Verkehr bewertet. Im Rahmen der Beschlussfassung wurden Festlegungen zur "inneren Westtangente" (Beendigung des B-Plan-Verfahrens) und "Osttangente" (vierspüriger Ausbau) abgeleitet sowie ein Prüfauftrag zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für ein Parkhaus an der Stadtrödaer Straße (Seidelparkplatz) erteilt.

Die Planungen zur vierspürigen Ostumfahrung sind zwischenzeitlich so weit fortgeschritten, dass voraussichtlich Anfang 2022 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden kann. Auch die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Parkhaus an der Seidelstraße liegt seit 2018 vor. Das beabsichtigte B-Plan-Verfahren wurde jedoch nicht eingeleitet, da sich eine Bürgerinitiative Kernberge gegen das Vorhaben gegründet hat, im politischen Raum Zweifel am Standort bestanden und die Finanzierung nicht gesichert werden konnte.

Im Auftrag des Oberbürgermeisters wurde das Parkraumkonzept im Jahr 2018 durch das renommierte Planungsbüro AS & P (Frankfurt a.M.) evaluiert. Die Ergebnisse wurden dem Stadtentwicklungsausschuss am 22.11.2018 vorgestellt. Im Wesentlichen wurden die Aussagen des Parkraumkonzeptes 2010 bestätigt (vgl. Anlage 2). Die Empfehlungen von AS & P zur Veränderung der Stellplatz-Ablösebeträge wurden bereits umgesetzt.

Das im Jahr 2010 beschlossene Parkraumkonzept widerspiegelt nach wie vor die aktuelle Situation und zeigt die fachlich möglichen und sinnvollen Gestaltungsansätze auf. Es stellt damit weiterhin die aktuelle Arbeitsgrundlage für das Verwaltungshandeln dar. Auch nachfolgende Konzepte bestätigten die Inhalte des Parkraumkonzeptes 2010.

Aktuelle Parkraumbewirtschaftung / Bewohnerparkregelungen

Die Parkraumbewirtschaftung durch Parkuhren/Parkautomaten wurde in Jena ebenso wie das Bewohnerparken bereits Anfang der 1990er Jahre eingeführt. Nach der Beschlussfassung des Parkraumkonzeptes 2010 wurden die empfohlenen Maßnahmen zur Parkzonenabgrenzung, Bewirtschaftungstyp (Mischprinzip) und Gebührenstaffelung weitgehend umgesetzt.

Im Parkraumkonzept 2010 wird als Bewirtschaftungstyp das "Mischungsprinzip mit eingelagerten reinen Bewohnerparkbereichen" festgelegt. Im gesamten Bewirtschaftungsgebiet gilt die Gebührenpflicht an Parkscheinautomaten. Die Bewohner mit entsprechendem Parkausweis sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

Aktuell bestehen drei zentrale Bewohnerparkzonen (Innenstadt seit 1992, Westvorstadt seit 1997, Damenviertel seit 1997) sowie drei dezentral gelegene Bewohnerparkzonen (Wöllnitzer Straße, Seidelparkplatz seit 2011, Emma-Heintz-Straße seit 2013, Ziegesarstraße seit 2019). Die bestehenden Bewohnerparkzonen sind in Anlage 1 dargestellt.

Für den Bewohnerparkausweis fällt bisher eine jährliche Verwaltungsgebühr von 30€ an. Durch die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes im Jahr 2020 wurde seitens des Bundes die Möglichkeit geschaffen, die Gebühren für Bewohnerparkausweise entsprechend der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichen Wert oder des sonstigen Nutzens zu erhöhen. Der Freistaat Thüringen hat dies 2021 ebenfalls durch eine entsprechende landesrechtliche Verordnung umgesetzt, so dass Kommunen die Gebührenhöhe für die Bewohnerparkausweise selbst

festsetzen können. Die Stadt Tübingen erhöht bspw. die Gebühren für Bewohnerparkausweise ab 2022 auf 120 bis 180€/a.

Die Parkgebühren an Parkautomaten sind in der Parkgebührenordnung der Stadt Jena geregelt, diese sind im Stadtzentrum am höchsten und nehmen gestaffelt mit größer werdender Entfernung zum Zentrum ab. Die letzte Anpassung der Parkgebührensatzung der Stadt Jena fand im Jahr 2013 statt. 2015 wurden die Zonenabgrenzungen der Parkgebührensatzung gemäß den Empfehlungen des Parkraumkonzeptes 2010 mit denen des Bewohnerparkens abgeglichen. In diesem Zusammenhang erfolgte auch die Umstellung der Mehrzahl der innerstädtischen Parkplätze auf das Mischsystem. Zum 01.01.2022 ist die aktualisierte Parkgebührenordnung Jena in Kraft getreten.

Voraussetzungen für die Einführung von Bewohnerparkregelungen

Die Einführung des Bewohnerparkens ist an fachliche und rechtliche Bedingungen geknüpft. Gemäß Verwaltungsvorschrift der StVO ist dies nur dort zulässig, wo dem Parkraummangel für die ansässige Wohnbevölkerung wegen fehlender privater Stellplätze und hohen Parkdrucks durch nicht quartiersansässige Pendler oder Besucher nur durch eine entsprechende Anordnung abgeholfen werden kann und die Bewohner in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung keinen Stellplatz für ihr Kfz finden. Mit den Sonderparkbevorrechtigungen werden keine neuen Stellplätze geschaffen, sondern lediglich die Parkchancen in Wohnungsnähe gesteigert. Es erwächst kein Anspruch auf einen gesicherten freien Parkplatz.

Erweiterung der bestehenden Bewohnerparkregelung

In der Vergangenheit wurde seitens der Anwohner der Wunsch nach Ausdehnung des Bewohnerparkens v.a. für Jena West (Lutherstraße), Süd-West (Magdelstieg/Tatzendpromenade, Fr.-Körner-Straße, Umfeld Bahnhof Jena West), aber auch Nord und Lobeda-Ost (Umfeld Klinikum) formuliert.

2015 wurde durch die Verwaltung u.a. ein Konzept zur Erweiterung des Bewohnerparkens für die westliche Vorstadt (bis ca. Katharinenstraße) erstellt. Dieses wurde jedoch nicht umgesetzt, weil schon zum damaligen Zeitpunkt die Investitionskosten für Parkscheinautomaten, Stromanschlüsse sowie Beschilderungen von ca. 380T€ nicht zur Verfügung standen, die Folgekosten nicht getragen werden konnten und der Fachdienst Kommunale Ordnung die regelmäßig notwendige Überwachung neuer großflächiger Parkraumbewirtschaftungszonen nicht gewährleisten konnte.

Weitere denkbare Bewirtschaftungszonen (z.B. Magdelstieg / Umfeld Zeiss, Jena-Ost, Lobeda Ost / Bereich Klinikum) sind ähnlich ausgedehnt und erzeugen ähnliche Kosten, die generell wegen dem hohen Anteil von gebührenfrei parkenden Bewohnern nicht refinanzierbar sind. Außerdem würden diese die äußeren Bewirtschaftungszonen betreffen, wo niedrigere Parkgebühren als in der Innenstadt gelten. Die zu erwartenden Einnahmen wären somit ohnehin erheblich geringer als in den innenstadtnahen Lagen.

Die im Beschluss 20/0585-BV, Beschlusspunkt 003 vorgeschlagene testweise Einführung des Mischparkens (Beschlusspunkt 003 aus 20/0585-BV) würde grundsätzlich den gleichen Aufwand erfordern (Kosten für Parkautomaten und/oder Beschilderung, Markierung, Ausgabe der Parkausweise, Kontrollen). Die mögliche Rücknahme des Testbetriebes nach einem Jahr könnte die Aufwendungen nicht wieder ausgleichen, da Parkautomaten ebenso wie die Beschilderung dann beschafft sind und darüber hinaus zusätzlicher Aufwand für die Demontage entsteht.

Alternative kostengünstigere Bewirtschaftungsformen

Um die Kosten für Erweiterungen des Bewohnerparkens zu reduzieren, besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung im Mischprinzip mittels Parkscheibe (Parkdauerbegrenzung) statt Parkautomat. Dauerparker / Pendler werden mit dieser Regelung konsequent aus dem Gebiet verdrängt, was bei der Bewirtschaftung mittels Parkautomaten nicht der Fall ist - hier wirkt die Parkgebühr als Regularium. Um die Wirksamkeit dieser Bewirtschaftungsform zu sichern, sind konsequente, möglichst mehrmals tägliche Kontrollen erforderlich.

Alternativ ist Bewirtschaftung im Trennprinzip denkbar: Laut Gesetzgeber dürfen werktags zwischen 9:00 und 18:00 Uhr max. 50%, in der übrigen Zeit max. 75% des Parkraumangebotes für Bewohner reserviert werden. Das verbleibende Angebot könnte ohne weitere Einschränkungen allen übrigen Nutzern zur Verfügung gestellt werden.

Es fallen einmalig lediglich die Kosten für die Beschilderung an. Es erhöht sich jedoch in jedem Fall der Aufwand für die jährliche Ausgabe der Bewohnerparkausweise sowie für die notwendigen täglichen (mehrmaligen) Verkehrskontrollen erheblich, so dass zusätzliches Personal erforderlich wird. Der genaue Bedarf hängt vom Umfang der Erweiterungen ab.

Die Erhöhung der Gebühren für die Bewohnerparkausweise könnte das Kosten-Nutzen-Verhältnis ebenfalls verbessern, wird vermutlich aber eher dazu führen, dass der Zuspruch zu dieser Bewirtschaftungsform sinkt. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür sind sowohl seitens des Bundes als auch des Freistaates Thüringen durch die Anpassung des Straßenrechtes gegeben.

Sonstige Grenzen des Bewohnerparkens

Das Instrument des Bewohnerparkens dient der Bewirtschaftung des vorhandenen Parkraumes, das Mischprinzip ermöglicht die effektive Auslastung des Stellplatzangebotes durch die jeweiligen Nutzergruppen (Bewohner, Kunden/Besucher, Pendler). Es wird damit kein zusätzlicher Parkraum geschaffen. Vor allem dort, wo die Stellplatznachfrage der Bewohner das Angebot übersteigt, kann auch das Bewohnerparken keine spürbare Entlastung erwirken.

Das im Vergleich zum Mietparkplatz kostengünstige Bewohnerparken führt zur geringeren Akzeptanz kommerzieller Dauerparkplätze bei gleichzeitiger Überlastung des öffentlichen Parkraumangebotes.

In Abhängigkeit von der Höhe der Parkgebühren sind Verdrängungseffekte in unbewirtschaftete Nachbargelände nicht auszuschließen, die dann zwangsläufig zur weiteren Ausdehnung der Bewirtschaftungsmaßnahmen führen. Niedrige Parkgebühren zur Vermeidung von Verdrängungseffekten und um Pendler möglichst gering zu belasten, führen wiederum nicht zu den gewünschten Entlastungseffekten zugunsten der Bewohner.

Durch die notwendige verkehrsrechtliche Anordnung für Maßnahmen der Parkraumbewirtschaftung stehen i.d.R. eher weniger Parkplätze als vorher zur Verfügung, da Stellplätze entfallen, auf welchen derzeit "Grau" geparkt wird. Dies beträfe z.B. Gebiete mit sehr schmalen Straßen, wie der Bereich Friedrich-Körner-Straße oder das Umfeld des Bahnhofes Jena West.

Durch die Bebauung der großen ebenerdigen Parkplätze der Stadt (Inselplatz/Lutherplatz, Eichplatz, Schlossgasse) reduziert sich die Anzahl der Bewohnerparkplätze v.a. in der Innenstadt von Jena (Zone 1). Bei sehr ungünstigem Verhältnis zwischen Stellplatzangebot und parkberechtigten

Kfz / ausgegebenen Bewohnerparkausweisen (empfohlen max. 1,6 Kfz je vorhandener Parkstand) ist das System generell zu hinterfragen, auch um Akzeptanz neu geschaffener Stellplatzangebote (Stellplatzpflicht nach Bauordnung) zu erhöhen. Grundsätzlich ist für die Abdeckung der Stellplatznachfrage von Bewohnern der Eigentümer / Vermieter der Wohnung verantwortlich (Verursacherprinzip).

Sowohl die Grundsätze der Stadtentwicklung als auch des Klimaschutzes orientieren darauf, den öffentlichen Raum vom vorrangigen Verkehr zu entlasten und die Verkehrsmittel des Umweltverbundes zu fördern. Parkerleichterungen für bestimmte Nutzergruppen sind in diesem Zusammenhang generell zu hinterfragen.

Das Bewohnerparken ist an enge rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen geknüpft, verursacht hohe, nicht refinanzierbare einmalige und laufende Aufwendungen und wirkt v.a. in zentrumsnahen Bereichen der angestrebten Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes eher entgegen.

Die Erweiterung des Bewohnerparkens sollte deshalb nur dann erfolgen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Verwaltungsvorschrift der StVO vorliegen, wenn zu erwarten ist, dass die Bewirtschaftungsmaßnahme die tatsächlichen Parkchancen für Bewohner erhöhen und wenn die Voraussetzungen seitens der Verwaltung gegeben sind (einmalige und laufende Aufwendungen / Personal).

Bauliche Erweiterung des Parkraumangebotes

Da sich der öffentliche Straßenraum hinsichtlich der Einordnung von Längs-, Schräg- bzw. Senkrechtparkplätzen grundsätzlich ausgereizt darstellt, ist die einzige realistische Möglichkeit (innenstadtnahe) Parkraumkontingente zu schaffen der Bau von Parkhäusern (unterirdisch / oberirdisch).

Das Planungsbüro AS & P (Frankfurt a.M.) untersuchte in Ergänzung der bereits erwähnten Evaluierung des Parkraumkonzeptes (2010/2018) im Jahr 2019 eine Vielzahl von Parkhausstandorten in der erweiterten Innenstadt (siehe Anlage 2). Eine ganze Reihe von denkbaren Standorten mussten aus den verschiedensten Gründen verworfen werden (andere städtebauliche oder Sanierungsziele, Vorrang anderer Bauvorhaben, Eigentumsverhältnisse, Lage innerhalb des verkehrsberuhigten Altstadtbereiches, Lärmschutz, ungünstiger Flächenzuschnitt bzw. ungünstiges Verhältnis von Parkfläche zu Rampen/Verkehrsfläche, vorhandenes Stellplatzangebot / Schwerpunkt der Nachfrage u.s.w.). Aus den Empfehlungen des Gutachtens verblieben die Überbauung der vorhandenen Parkplätze Seidelstraße und Anger 26 (ehemaliger Schulhof Angergymnasium) als die Varianten mit den größten Realisierungschancen bzw. dem besten zu erwartenden Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Erste Überlegungen der Stadtverwaltung zum Standort Seidelstraße im Jahr 2018 führten umgehend zur Gründung einer Bürgerinitiative im Ortsteil Kernberge, die sich gegen das Vorhaben richtete. Auf Grund fehlender politischer Mehrheiten sowie ungeklärter Finanzierung wurde das Vorhaben seitdem nicht weiter verfolgt.

Für ein Parkhaus auf dem Parkplatz Seidelstraße mit ca. 450 Stellplätzen müssten nach heutigem Stand mind. 11 Mio.€ (entspricht ca. 25T€ / Stellplatz / ausgehend von einer weniger anspruchsvollen Bauweise als am Inselplatz) aus dem städtischen Haushalt aufgebracht werden. Auf Grund fehlender Förderprogramme für Parkhäuser ist der Einsatz von Fördermitteln nicht möglich.

Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Standort

Seidelstraße (ScaReal Jena, 2018, vorgestellt im SEA am 26.04.2018) weist auf Grundlage der Baupreise 2017 nach, dass auch mit anteiligem Kurzzeitparken (Gebühren über den derzeitigen Parkgebühren von max. 2€/Tag) und marktgängigen Monatsgebühren für Dauerparker von 45€ keine Refinanzierung der Investitionen innerhalb der üblichen Frist von 15 bis 20 Jahren erreichbar ist.

Während der Standort Seidelstraße eine zum Stadtzentrum günstige Lage aufweist, liegt der Standort Anger 26 im Bereich ohne Parkraumdefizit bzw. in unmittelbarer Lagekonkurrenz zum geplanten Parkhaus Inselplatz bzw. zum Wiesencenter (ehemals Schillerpassage) und ist technisch deutlich weniger gut zu erschließen.

Alle externen Gutachter, die sich mit dem Stellplatzangebot der Jenaer Innenstadt befasst haben (BSV Aachen im PRK 2010, ScaReal in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Parkhaus Seidelstraße 2018, AS+P Frankfurt a.M. in Parkraumsondierungen 2018 und 2019) formulierten die wirtschaftlichen Risiken eines zu hohen Stellplatzangebotes (Leerstand).

Haushaltslage / Finanzierung

Der Stadtrat hat die Stadtverwaltung 2021 mit dem Beschluss Nr. 21/0781-BV beauftragt, die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung um jährlich 200T€ zu steigern.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Haushaltslage der Stadt ist die Stadtverwaltung außerdem gezwungen, den Investitionsplan der Eigenbetriebe KIJ und KSJ auf Einsparpotentiale zu untersuchen. Es geht dabei um Einsparungen in deutlichen Größenordnungen.

Das aktuell in Planung befindliche einzige städtische Parkhaus (Inselplatz) belastet den städtischen Haushalt schwer. Aktuell muss von Baukosten von deutlich über 40T€ pro Stellplatz (weitgehend oberirdisch) ausgegangen werden. Förderprogramme für Parkhäuser sind aktuell nicht zu finden. Mit dem Parkhaus soll ein Beitrag geleistet werden, das Parkraumangebot für die erweiterte Innenstadt auch nach der Bebauung von Inselplatz, Eichplatz, Engelplatz und Schlossgasse zu erhalten bzw. zu verbessern.

Bauliche Erweiterungen des Parkraumangebotes erscheinen hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit sowie der aktuellen Haushaltslage, v.a. auch unter dem Gesichtspunkt der nicht gegebenen Refinanzierbarkeit von Dauerparkplätzen derzeit wenig realistisch.

Zusammenfassung

Mit dem Parkraumkonzept aus dem Jahr 2010 (Evaluierung 2018) sowie dem Mobilitätskonzept aus dem Jahr 2017 liegen aktuell gültige Konzepte vor, welche die in den Beschlussvorlagen 18/2067-BV und 20/0585-BV geforderten Aussagen enthalten. Einer Überarbeitung fehlt derzeit die geänderte Faktenlage.

Die aktuelle Parkraumbewirtschaftung entspricht den Empfehlungen des Parkraumkonzeptes 2010. Eine räumliche Ausdehnung darüber hinaus würde sehr hohe Kosten verursachen, die Mittel dafür stehen gemäß der aktuellen Haushaltslage nicht zur Verfügung. Die zu erwartenden positiven Auswirkungen hinsichtlich des Stellplatzangebotes sind im Vergleich zu den Kosten gering. Die Ausdehnung des Bewohnerparkens zu den aktuell gültigen Konditionen würde zudem der Akzeptanz von Mietparkplätzen in Parkhäusern/Tiefgaragen entgegenwirken. Die testweise Einführung des Mischparkens führt zu hohen verlorenen Kosten und kann deshalb nicht empfohlen werden.

Die bauliche Erweiterung des Stellplatzangebotes stößt v.a.

hinsichtlich der Verfügbarkeit geeigneter Flächen sowie der Finanzierung an Grenzen. Parkhäuser und Tiefgaragen mit Dauerparkplätzen für Bewohner sind wirtschaftlich nicht betreibbar und bedürften hoher Zuschüsse, die angesichts der aktuellen Haushaltslage und ohne Förderung seitens des Freistaates oder des Bundes nicht darstellbar sind.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 31.03.2022, 17:00 Uhr, findet die nächste Online-Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses statt.</p> <p><i>Geänderte Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Neugestaltung Eichplatzumfeld, Planung Freianlagen - Bestätigung Planung, Vorlage: 22/1314-BV 4. Bestätigung des Projektantrags „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ – Umsetzung des Garagenentwicklungskonzeptes von 2016, Vorlage: 22/1322-BV 5. NEU: Sichere Orte in Jena, Vorlage: 22/1358-BV 6. Konzept zum Ausbau des öffentlich zugänglichen WLAN-Angebotes der Stadt Jena, Vorlage: 22/1304-BE 7. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt 8. Sonstiges <p>Bitte beachten Sie, dass die Sitzung von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr stattfinden wird.</p> <p>Der Ausschussvorsitzende</p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am 06.04.2022, 17:00 Uhr, findet im Volksbad, Knebelstraße 10, 07743 Jena, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Aktuelle Lage ukrainischer junger Geflüchteter in unserer Stadt - Unterstützung durch die Jugendhilfe 4. Kinderfreundliche Stadt Jena, Vorlage: 22/1317-BV 5. Das Jenaer Paradies für alle attraktiv machen, Vorlage: 22/1339-BV 6. Anpassung der Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena, Vorlage: 21/1246-BV 7. Sichere Orte in Jena, Vorlage: 22/1358-BV 8. Berichte aus der Verwaltung und Gremien 9. Sonstiges <p>Die Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Closewitz und Jena-Süd der Stadt Jena am 12.06.2022

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Closewitz und Jena-Süd wird am **12.06.2022** jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Jena gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim

Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind. Das sind für den Ortsteil Closewitz 20 und für den Ortsteil Jena-Süd 50 Unterschriften.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO beizufügen, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

- 2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine

gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Jena ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

- 3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind. Das sind für den Ortsteil Closewitz 16 und für den Ortsteil Jena-Süd 40 Unterschriften.
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat der Stadt Jena vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Das sind für den Ortsteil Closewitz 16 und für den Ortsteil Jena-Süd 40 Unterschriften. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat der Stadt Jena aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat der Stadt Jena vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der

Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter der Stadt Jena im Bürgerservice der Stadt Jena bis zum 09.05.2022, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Jena mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages in der Zeit Montag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Montag, den 09.05.2022 von 08:00 bis 18:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch von 9:00 bis 13:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 13.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, Erdgeschoss, Lödbergraben 12, 07743 Jena ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum im Bürgerservice der Stadt Jena aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Jena mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder postalisch Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen

Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Jena unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09.05.2022 bis 18.00 Uhr behoben sein. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena. Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Stadt Jena zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Jena, den 29.03.2022

gez. Matthias Bettenhäuser
WAHLLLEITER

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Lößstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **2021-P0044** auf der Vergabepattform www.dtv.de unter folgendem Link: <https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYYYN> sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena ksj.jena.de/ausschreibungen und www.bund.de.

Vorhabenbezeichnung:

Ersatzneubau Ammerbachbrücke i.Z.d. Ahornstraße, Jena

Angebotsfrist: 12.04.2022, 10:00 Uhr